

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung methodischer Hinweise und Empfehlungen gemäß Teil A § 6 Absatz 1 Qualitätsmanagement-Richtlinie

Vom 17. März 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 gemäß Teil A § 6 Absatz 1 Qualitätsmanagement-Richtlinie (QM-RL) beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 QM-RL wird das IQTIG beauftragt, methodische Hinweise und Empfehlungen zur Erhebung und Darlegung des Stands der Umsetzung und Weiterentwicklung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement zu entwickeln, die insbesondere folgende Aspekte betreffen:

1. Größe des jeweils repräsentativen Stichprobenumfangs,
2. Länge der Erhebungsintervalle,
3. Struktur und Inhalte der Erhebungsinstrumente einschließlich Anforderungen an deren Dokumentation,
4. Kriterien für die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse,
5. gegebenenfalls zusätzliche von den Leistungserbringern beizubringende Dokumentationen,
6. Instrumente zur Unterstützung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (z. B. Beratungsgespräch, Abschluss von Zielvereinbarungen),
7. Struktur, Inhalte, Dokumentationsanforderungen und Laienverständlichkeit der Berichte gemäß § 6 Absatz 4 QM-RL.

Bei der Entwicklung der methodischen Hinweise und Empfehlungen sind gegebenenfalls relevante Besonderheiten in den einzelnen Versorgungssektoren insbesondere dann zu beachten, wenn sie der Ausschöpfung von sektorspezifischen Qualitätsverbesserungspotenzialen dienen. Bereits aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorhandene Informationsquellen, die eine einrichtungsbezogene Auskunft über den Stand der Einführung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement geben, sowie bereits auf anderer gesetzlicher Grundlage bestehende Regelungen zur Förderung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement sind zu berücksichtigen.

II. Hintergrund und Umfang der Beauftragung

Die bisherigen Regelungen des G-BA zu einrichtungsinternem Qualitätsmanagement sind unabhängig voneinander sektorspezifisch entwickelt und zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt worden. Dies betrifft auch die Darlegung des Stands der Einführung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement. Während alle nach § 108 SGB V zugelassenen

Krankenhäuser gemäß § 5 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) seit dem Jahr 2006 in den strukturierten Qualitätsberichten den jeweiligen Stand des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements einmal jährlich zu veröffentlichen haben, erfolgt die Darlegung im vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Bereich seit 2008 gemäß Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (ÄQM-RL) bzw. 2011 gemäß Qualitätsmanagement-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (ZÄQM-RL) auf Basis von Stichprobenprüfungen. Für beide historisch gewachsenen Vorgehensweisen bestehen Vor- und Nachteile.

Die zukünftige sektorenübergreifende Regelung zur Überprüfung und Darlegung des Umsetzungsstandes von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement soll folgenden Anforderungen genügen:

- Bürokratie-Abbau
 - a) Zur Vermeidung von Mehrfachdokumentation sollten vorhandene Informationsquellen (wie z.B. in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser) genutzt werden können.
 - b) Sobald Gütekriterien gemäß § 137a Absatz 3 Nummer 7 SGB V vom G-BA beschlossen sind, sollten Zertifikate und Gütesiegel, die diesen Gütekriterien genügen, von den Krankenhäusern, Vertragsarzt- und Vertragszahnarztpraxen zum Nachweis der Einhaltung der QM-Verpflichtung herangezogen werden können.
- Einbettung bzw. Nutzung des Berichtswesens für eine kontinuierliche Weiterentwicklung (KVP) der einrichtungsinternen Qualitätskultur in Krankenhäusern, Vertragsarzt- und Vertragszahnarztpraxen
- Ausschöpfung sektorspezifischer Qualitätsverbesserungspotenziale einschließlich Nutzung sektorspezifischer Regelungskompetenzen (z.B. gemäß § 135b SGB V) insbesondere dann, wenn hierdurch die notwendige Akzeptanz von Qualitätsmanagement und eine Beschleunigung des KVP erwartet werden kann
- Wissenschaftliche Fundierung der zugrunde zu legenden Methodik für die Bewertung des einrichtungsbezogenen Umsetzungsstands
- Harmonisierung der aus der Bewertung abzuleitenden Maßnahmen
- Evaluation der Regelungen
- Klare Aufgabenteilung zwischen G-BA (Normgeber) und Institut gemäß § 137a SGB V (Entwicklung fachlich unabhängiger Empfehlungen)
- Kooperation zwischen Bundes- und Landesebene.

Die Arbeitsergebnisse der Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V zur oben beschriebenen Entwicklung sollen geeignet sein, damit der G-BA die konkreten Vorgaben für die regelmäßige Erhebung und Darlegung des aktuellen Stands der Umsetzung und Weiterentwicklung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement gemäß der QM-RL festlegen kann. Insbesondere sollen dadurch die Umsetzung der Grundelemente, die Anwendung der Methoden und Instrumente nach den §§ 3 und 4 QM-RL sowie die Umsetzung der Dokumentation nach § 5 QM-RL repräsentativ und valide festgestellt werden können.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein detaillierter wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

IV. Abgabetermin

Die Ergebnisse der Beauftragung sind bis zum 31. Oktober 2017 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken